

STADT BAD LIEBENZELL

LANDKREIS CALW

9. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Liebenzell
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
vom 24.04.2012

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in den geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell in öffentlicher Sitzung am 24.10.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 43 Abs. 2 AbwS erhält folgende Fassung:

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Gebührenschuldner mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Liebenzell, 25.10.2023

Roberto Chiari
Bürgermeister